Nacherschließung Gleis Star Park Halle der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG im Saalekreis

Bekanntgabe des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.11.2022
-31.12-AR-22005-EFP-

Beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde mit Datum vom 16. September 2022 durch die Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG ein Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeits-Einzelfallprüfung betreffend das Vorhaben „Nacherschließung Gleis Star Park“ gestellt.

Die Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis plant im Industriegebiet „Star Park“ an der A 14 in der Gemarkung Peißen/Reideburg (Saalekreis) die Nacherschließung auf Flächen im nördlichen Teil des Industriegebietes durch den Neubau eines Gleisanschlusses mit eingleisiger nicht elektrifizierter Strecke. Der geplante Gleisanschluss soll am bestehenden Industriegleis erfolgen – Anschlussstelle der Industriebahn Halle-Queis an die DB Netz Strecke 6345 Halle (Saale) – Cottbus. Im Zuge der Vorhabenrealisierung ist auch die Errichtung von insgesamt fünf Bahnübergängen an Wirtschaftswegen, der Planstraße C im Industriegebiet und an den beiden Zufahrten zum Betriebsgrundstück Smart Press Shop geplant.

Die geplante Bahntrasse umfasst eine Streckenlänge von ca. 2,3 km. Zudem wird parallel zur Gleistrasse ein 1,3 m breiter Rangierweg angelegt, der mit einer trittfesten Stein- und Kiessandauffüllung befestigt wird.

Das Ministerium hat den Antrag der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis nebst den einschlägigen Prüfunterlagen im Wege der Amtshilfe im Sinne des Artikels 35 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968) in Verbindung mit §§ 4 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134), an das Fachreferat 402 des

Landesverwaltungsamtes (fortan kurz: LVwA) weitergeleitet und dort um Durchführung der beantragten Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Sinne des § 5 in Verbindung mit den §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, ersucht.

Das Prüfergebnis des Fachreferates 402 des LVwA datiert auf den 18. Oktober 2022. Es hatte zum Ergebnis, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dieses Prüfergebnis, zu welchem das LVwA in der von ihm im Wege der Amtshilfe für das Ministerium durchgeführten allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht gelangt ist, wird gemeinsam mit dem hiesigen Text gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar ist.